

**Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister  
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2013**

**Beschluss-Nr.: 310-(V.)/2013**

**Gegenstand der Vorlage:  
Antrag der Fraktion FW/ pro Althaldensleben  
Bildung eines temporären Akteneinsichtsausschusses zum Vorgang "Sanierung Seifenfabrik" zur  
Fragestellung gem. Anlage 1**

**Gesetzliche Grundlagen:**

§ 44 Abs. 5 GO LSA

**Begründung:**

Es liegt ein Antrag auf Bildung eines entsprechenden Ausschusses, der von der Fraktionsvorsitzenden der Fraktion FW/ pro Althaldensleben unterzeichnet ist, vor. Damit sind die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 GO LSA (eine Fraktion) erfüllt.

Das Verfahren für die Bildung eines Ausschusses zur Akteneinsichtnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 GO LSA ist gesetzlich nur allgemein geregelt.

Grundsätzlich sind daher die Regelungen über die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse nach § 46 Abs. 1 GO LSA anzuwenden. (Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zum Verhältnis der Mitgliederzahl aller Fraktionen). Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Akteneinsichtsausschuss mit 7 Stadträten zu besetzen. Der Ausschussvorsitzende wäre dann von der stärksten Fraktion im Stadtrat zu benennen.

Die Stadträte, die den Antrag auf Akteneinsicht gestellt oder dafür gestimmt haben, müssen durch mindestens ein Mitglied in dem Ausschuss vertreten sein.

Vom Antragsteller wurde vorgeschlagen, den Ausschuss entsprechend der Sitzverteilung im Stadtrat zu besetzen.

Der Akteneinsichtsausschuss muss vom Stadtrat einen hinreichend konkretisierten Auftrag erhalten, der sich auf eine bestimmte Angelegenheit beschränkt. Er kann nicht generell oder auf unbestimmte Dauer zur Akteneinsicht betraut werden.

Daher sind die zu klärenden Fragen zu benennen bzw. zu beschließen.

Der Akteneinsichtsausschuss ist kein Untersuchungsausschuss und seine Aufgaben werden bereits durch die Bezeichnung klar umrissen.

Das Einsichtsrecht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Gemeindeakten, die einen bestimmten Vorgang betreffen und über die die Gemeinde die alleinige Verfügungsgewalt hat.

Akteneinsicht bedeutet demnach Zugänglichmachung der Akten und Wahrnehmung von Tatsachen durch Einsicht. Ausgeschlossen ist demnach die Anhörung von Verwaltungsangestellten oder auch der Anspruch, Fragen an den Vorsitzenden zur Erhellung von Zusammenhängen oder dergleichen zu richten.

Die Mitglieder des Akteneinsichtsausschusses unterliegen hinsichtlich der dabei erworbenen Erkenntnisse einer etwaigen für den Gegenstand selbst geltenden Verschwiegenheitspflicht.

Mitglieder sollten zu Beginn der ersten Sitzung vom Vorsitzenden ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden. Es bietet sich darüber hinaus an, dies bei der Einladung zur ersten Sitzung auch schriftlich niederzulegen. Den Mandatsträgern muss auch bewusst gemacht werden, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Verbote (z. B. unbefugte Weitergabe, Übermittlung, Nutzung) als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Zur Verdeutlichung der Rechtslage empfiehlt es sich, vor dem ersten Sitzungsbeginn ein Datenschutzmerkblatt auszuhändigen. Die Mitteilung personenbezogener Daten an die Stadträte darf unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nur soweit gehen, als dies zur rechtmäßigen Ausübung des Mandats unbedingt erforderlich ist.

Die Sitzungen des Akteneinsichtsausschusses sind in der Regel nichtöffentlich. Dies folgt z. B. aus der Regelung, dass sachkundige Einwohner diesem Ausschuss nicht angehören können.

Die Einsicht kann innerhalb oder außerhalb von Sitzungen erfolgen, jedoch grundsätzlich nur in den Räumen der Verwaltung. Die mit der Einsicht beauftragten Gemeinderäte sind berechtigt, sich Notizen aus den Akten zu fertigen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung von Abschriften oder Fotokopien oder Fertigung von Tonaufnahmen. Der Bürgermeister kann aber die Fertigung von Auszügen und Abschriften gestatten.

Der Akteneinsichtsausschuss hat keine Organfunktion im kommunalrechtlichen Sinne. Er ist deshalb nicht befugt, einzelne Mitglieder für befangen zu erklären.

Da der Akteneinsichtsausschuss für den Stadtrat tätig wird, ist es erforderlich, dass der Ausschuss den Rat über das Ergebnis der Akteneinsicht unterrichtet. Dies erfolgt im nichtöffentlichen Teil einer Stadtratssitzung. Durch den Bürgermeister ist zu entscheiden, ob die Öffentlichkeit in der nächsten öffentlichen Stadtratssitzung oder durch eine Pressemitteilung informiert wird.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendg./Auszahlg.: Sitzungsgelder

HH-Jahr 2014, KTR: 11101, KST:00100200, SK/FK 542102/742102

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja  nein X

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr, KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

#### **Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss am: Abstimmungsergebnis

Hauptausschuss 21.11.2013

Stadtrat 28.11.2013

#### **Anlagen:**

Anlage 1 Antrag der Fraktion FW/pro Althaldensleben einschließlich zu klärender Fragen

#### **Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die Bildung eines temporären Akteneinsichtsausschusses zum Vorgang „Sanierung Seifenfabrik“ hinsichtlich der Fragestellung gem. Anlage 1.

Der Ausschuss besteht aus 7 Stadratsmitgliedern. Die Mitglieder werden nach § 46 Abs. 1 GO LSA bestimmt.

Die Mitglieder werden im Anschluss an die Beschlussfassung durch die Fraktionen benannt.

**Bürgermeister**